

Betriebsatzung

**für die Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Stadt Bad Kreuznach**

vom 03.03.1999

1. geändert durch Satzung vom 12.03.2004
2. geändert durch Satzung vom 21.03.2005
3. geändert durch Satzung vom 06.06.2006
4. geändert durch Satzung vom 16.10.2009
5. geändert durch Satzung vom 24.01.2020

Betriebsatzung

für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach vom 03.03.1999 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.03.2004, 21.03.2005, 06.06.2006, 16.10.2009 und 24.01.2020

Aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der Fassung vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22.07.1991 (GVBl. S. 321), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 25.02.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach wird nach den Bestimmungen des Teils 1 und des § 39 EigAnVO mit Ausnahme der §§ 2 bis 8 EigAnVO sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

(2) Zweck der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach ist die Aufnahme, Ableitung und unschädliche Beseitigung von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Abwasser und Schlamm aus zugelassenen Abwassersammelgruben oder Kleinkläranlagen. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 8.000.000,00 € (in Worten: achtmillionen Euro).

§ 4

Organisatorischer Aufbau

(1) Die Aufgabenerfüllung der Einrichtung wird von folgenden Ämtern und Abteilungen der Stadtverwaltung Bad Kreuznach wahrgenommen:

a. Kämmeriamt

Das Kämmeriamt ist zuständig für alle betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung. Diese umfassen insbesondere die kaufmännische Buchführung, die Erstellung und Veränderung von Wirtschaftsplänen einschließlich Investitionsprogrammen, die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung, die Kalkulation, Ermittlung und Erhebung von

laufenden Entgelten sowie die Kalkulation der einmaligen Beiträge im Sinne des jeweils geltenden Kommunalabgabengesetzes.

b. Abteilung Abwasserbeseitigungseinrichtung (ABW)

Die Abteilung ABW ist insbesondere zuständig für Planung, Entwurf, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung von Anlagen zum Erfassen und Ableiten von Abwässern, von Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Schlammverwertung sowie Führung des Kanalkatasters.

c. Abteilung Bauverwaltung

Die Abteilung Bauverwaltung ist zuständig für die Erhebung von einmaligen Beiträgen.

(2) Die Aufgaben des Werksausschusses werden vom Stadtrat wahrgenommen. Soweit der Stadtrat gemäß § 32 GemO in Verbindung mit der jeweils geltenden Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung zuständig ist, erfolgt die Vorbereitung dieser Beschlussfassung entsprechend der vorgenannten Aufgabengliederung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Dezernatsverteilung der Stadt Bad Kreuznach im zuständigen Ausschuss.

§ 5

Wirtschaftsplan, über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Kassenführung

(1) Der von der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Finanzausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Kreuznach in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Bad Kreuznach ist eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 6

Zwischenbericht

Das Kämmereiamt unterrichtet mindestens zum 30. Juni in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes den Stadtrat über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.